

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 3. Juni 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0216-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4468/J betreffend "der Anrechnung des Studiums der Wirtschaftspädagogik auf das Lehramtsstudium", welche die Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen am 7. April 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 und 9 bis 11 der Anfrage:

Anlage 1 Z 3 des nicht mehr in Geltung stehenden Universitäts-Studiengesetzes definierte Lehramtsstudien als der „Berufsvorbildung ... in jeweils zwei Unterrichtsfächern (UF) für das Lehramt an höheren Schulen“ dienend.

Im nunmehr geltenden Universitätsgesetz 2002 (UG) wird das Lehramtsstudium als solches nicht mehr definiert, doch ist gemäß der Rahmenvorgabe für Lehramtsstudien laut Anlage zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) für Bachelorstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe definiert, dass neben den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen zwei UF zu absolvieren sind. Statt des zweiten UF können Spezialisierungen im Umfang von 95 bis 100 ECTS absolviert werden.

Besteht also ein Lehramtsstudium aus der Berufsvorbildung in zwei UF, so ist eben die Berufsvorbildung in nur einem UF nur ein Teil eines Lehramtsstudiums.

Darüber hinaus wird im Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der Anlage 2 in Bezug auf die Anstellungserfordernisse normiert:

„(4) Für den Einsatz in allgemeinbildenden Unterrichtsgegenständen an allen Schulen der Sekundarstufe ein Bachelor- und Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Gesamtausmaß von zumindest 330 ECTS-Anrechnungspunkten:

- 1. allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten,*
- 2. pro Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von 95 bis 115 ECTS-Anrechnungspunkten für unterrichtsgegenstandsbezogene Fachwissenschaften und Fachdidaktik bzw. für mehr als zwei sich gegenseitig inhaltlich überschneidende Unterrichtsgegenstände (kohärentes Fächerbündel) im Ausmaß von 190 bis 230 ECTS-Anrechnungspunkten, wobei der Anteil der Fachdidaktik vom Gesamtausmaß der unterrichtsgegenstandsbezogenen Fachwissenschaften und Fachdidaktik zumindest 20 % zu umfassen hat, oder*
- 3. statt des zweiten Unterrichtsgegenstandes eine pädagogische Spezialisierung im Umfang von 95 bis 115 ECTS-Anrechnungspunkte sowie*
- 4. die Absolvierung von pädagogisch-praktischen Studienanteilen im Gesamtstudium im Ausmaß von zumindest 40 ECTS-Anrechnungspunkten.“*

Unbeschadet dessen ist festzuhalten, dass Angelegenheiten der Curricula in den autonomen Bereich der Universitäten fallen.

Antwort zu den Punkten 5 bis 8 der Anfrage:

Unterrichtsfächer sind jene Fächer, die an höheren Schulen unterrichtet werden, beispielsweise Mathematik, Physik, Chemie etc. Ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium und das Studium Wirtschaftspädagogik sind eigene Studien und bilden nicht für ein UF aus.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Die Ausbildung in einem UF ist keine eigene Studienrichtung. Die Kombination aus zwei Ausbildungen UF ergibt ein Lehramtsstudium.

Derzeit sind nachstehende UF an Universitäten eingerichtet:

UF Bewegung und Sport	UF Griechisch	UF Slowakisch
UF Biologie und Umweltkunde	UF Haushaltsökonomie und Ernährung	UF Slowenisch
UF Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	UF Informatik und Informatikmanagement	UF Spanisch
UF Chemie	UF Italienisch	UF Tschechisch
UF Darstellende Geometrie	UF Katholische Religion	UF Ungarisch
UF Deutsch	UF Latein	UF Bildnerische Erziehung
UF Englisch	UF Mathematik	UF Instrumentalmusikerziehung
UF Evangelische Religion	UF Physik	UF Mediengestaltung
UF Französisch	UF Polnisch	UF Musikerziehung
UF Geographie und Wirtschaftskunde	UF Psychologie und Philosophie	UF Textiles Gestalten
UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	UF Russisch	UF Werkerziehung

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Dazu ist auf Beilage 1 zu verweisen.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

Dazu ist auf Beilage 2 zu verweisen.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

Dazu ist auf Beilage 3 zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 16 bis 18 der Anfrage:

Dazu ist auf Beilage 4 zu verweisen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Beilagen

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-06-03T11:25:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	axOtkS4b8k8qJI9DTggjifQMjASZCWwD+U/xJmww1REJpD5pqJj78mJzofp7yQXZb4jhR/t87cGTwpfowEUXXVnEzCGM4kAJMPJTJtk8jevH8glf+F00ZOuTl2L6r3O+/CBBldq6v09iil/qxbFI/JdPTKxoA2PdovF/rscQjkBhNdpZEeFcNZ8432i8ZRR0NCQIjNrkpc83jB4NQFScs/J02KAuOFu2n2kGzVhwWCnNQ0MU5wnliz4vrYgkE7z4OUvFhnH4ZkNARQQ2swHPTQ44DzjyxM9m96Xpp6bhDbkvG+IQMerNWAHRRpb1uGA7UOnDGN3gJmHS6C8b+cP1w==	